

(No. 1839.) Publikations-Patent über den, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. November d. J. gefassten Beschluß wegen gleichförmiger Grundfäße zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 29. November 1837.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Gehn Fand und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Aussführung der betreffenden Bestimmung des Urthels 18. der Deutschen Bundes-Urtheil, imgleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundfäße zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes-Regierungen in der 31sten Sitzung der Bundesversammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundfäge in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Dessenigen, weshem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht verbreitigt werden.

Art. 2. Das im Urthel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzten vier

flössenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Kunstdes gebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundes beschlusses, bei den fünfzig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinen's an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

**Art. 3.** Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauflagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diessfalls eine Vereinbarung am Bundesstage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

**Art. 4.** Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.  
Außer den in Gemässheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

**Art. 5.** Der Deckt aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstalet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und

und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmten haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Verstrieb der vorrathigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Formlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dafür erklärte hat, daß den Christstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842., wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Hundertage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des Rechten der Christsteller und Verleger von der Gesamtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwagung gezogen werden, welchen, nach den immittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Glor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:  
es verstehe sich von selbst, daß  
a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung,  
(No. 1839.)